

Sponsoring-Charta der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin

Präambel

Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin SGAM steht in verschiedenen Gebieten und besonders im Bereich der Fortbildung in partnerschaftlicher Beziehung zur pharmazeutischen Industrie einerseits und zu den Herstellerfirmen von Medizinalprodukten andererseits.

Das Beziehungsnetz, welches alle mit der SGAM in Kontakt tretenden Institutionen und Personen umfasst, hat hohen ethischen Grundsätzen zu genügen und sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu richten.

Ein erfolgreiches Beziehungsnetz erfordert, sowohl nach innen wie auch nach aussen, klare, transparente und einem Controlling zugängliche Vereinbarungen.

Sponsoring

Erlaubt sind alle Sponsoring-Aktivitäten, welche zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung zum Wohle unserer Patienten führen und/oder die ärztliche Tätigkeit bei dieser Zielsetzung unterstützen.

Definition und Zweck

Unter Sponsoring ist die Vergabe „geldwerter Vorteile“ ohne direkte gleichwertige Gegenleistung zu verstehen.

Sponsoring-Gelder können Bereichen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Forschung, standespolitischen Anliegen oder der Reduktion von Kongresseintrittsgebühren dienen.

Diese Gelder müssen sich in einem verhältnismässigen Umfang bewegen und dürfen nicht an Bedingungen - wie den Gebrauch eines bestimmten Produktes oder die Beeinflussung des Fortbildungsinhaltes - gebunden werden.

Durch Einzelfirmen gesponserte Veranstaltungen (Monosponsoring), deren Inhalt sich mit einem Produkt befasst, welches die Firma selber produziert, sind zu vermeiden.

Fortbildungsveranstaltungen sollen im Sinne eines „*unrestricted educational grant*“ unterstützt werden. Die Finanzierung (Sponsoring) der Fortbildungsveranstaltungen darf keinen Einfluss auf die Themenwahl und die Lernziele haben.

Industrieausstellung

Anlässlich von Kongressen und anderen Fortbildungsveranstaltungen hat die Industrie die Möglichkeit, ihre Produkte in einer Industrieausstellung zu zeigen. Ein ungestörter Zugang zum Vortragssaal ist zu gewährleisten. *Im Vortragssaal ist die Ausstellung im Regelfall untersagt.*

Geschenke

Geschenke mit „geldwertem Vorteil von bescheidenem Wert, die für die medizinische Praxis von Belang sind“ (HMG; Art. 33) sind erlaubt.

Transparenz

Die Verpflichtung zur finanziellen Transparenz und korrekten Entschädigung aller für die SGAM Tätigen erfordert klare Rahmenbedingungen.

Geldfluss

Über die Verwendung der Sponsoringgelder wird vom Organisator Buch geführt. Die Bücher können von den Beteiligten und insbesondere von den Mitgliedern der SGAM eingesehen werden.

Entschädigung

Das Spesenreglement¹ der SGAM ist grundsätzlich anzuwenden und garantiert die adäquate Entschädigung seiner Mitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen mit SGAM-Label. Als Vorbereitungszeit wird die Dauer der Veranstaltung angerechnet und entschädigt.

Zweckmäßig ist die Entschädigung der Spesen, wie Reisen, Mahlzeiten und Unterkunft.

Das Vermeiden von Direktzahlungen der Sponsoren an Referenten, Moderatoren etc. leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Beeinflussbarkeit.

Alle Interessenskonflikte müssen deklariert werden. (Disclosure)

Verbindlichkeit

Die Sponsoring-Charta ist integrierender Bestandteil des Qualitätslabels der SGAM und für alle im Namen der SGAM Tätigen verbindlich.

C.C.

¹ Entschädigung für SGAM-Moderatoren und Co-Moderatoren bei Workshops an Kongressen oder an Fortbildungen mit Q-Label, die durch die SGAM organisiert werden.

• Abendveranstaltung	250.-
• 1/2 Tag	500.-
• 1 Tag	1000.-

Diese Entschädigung schliesst die Vorbereitung für den/die Workshop(s) ein. Separat können die Reisespesen verrechnet werden.